

Allgemeine Geschäfts-, Auftrags- und Leistungsbedingungen der trendvektor communication consulting – nachfolgend *trendvektor* genannt.

1. Geltung

trendvektor erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn im Einzelfall nicht widersprochen wird. Etwaige abweichende Vereinbarungen gelten nur für den jeweiligen Einzelvertrag. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsgegenstand

2.1 trendvektor verpflichtet sich, das in der Auftragsbeschreibung näher bezeichnete Projekt durchzuführen und die damit verbundenen Leistungen zu erbringen. Diese Leistungen dürfen auch durch Dritte erbracht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dafür vereinbarte Vergütung zu entrichten. Fehlt eine Vereinbarung, so gilt ein Tagessatz von 620,- Euro pro Tag als vereinbart.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk abzunehmen, wenn es zumindest im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Auf Verlangen von trendvektor ist der Auftraggeber jederzeit auch zu Teilabnahmen verpflichtet, insbesondere zur Abnahme von Entwürfen, Konzepten, Vorlagen etc. Ist die angebotene Leistung teilweise vertragsgemäß und teilweise nicht, so darf der Auftraggeber die Abnahme insoweit nicht verweigern, als sich ein Vorbehalt darüber formulieren lässt, in wie fern die Leistung nicht vertragsgemäß ist. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber zu einer Abnahme unter Vorbehalt verpflichtet. Wird eine Arbeit von trendvektor dem Auftraggeber übergeben, so hat dieser seine Vorbehalte unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt diese Geltendmachung, so gilt die übergebene Arbeit als abgenommen. Als vertragsgemäß gelten Leistungen insoweit, als sie auf vorher abgenommenen Teilleistungen aufbauen, auch wenn diese vorher abgenommenen Teilleistungen Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollten. Insbesondere gelten Leistungen als vertragsgemäß, soweit sie auf einem Entwurf oder Konzept beruhen, der seinerseits von dem Auftraggeber abgenommen worden ist, auch wenn dieser Entwurf Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollte.

3. Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend und somit nicht bindend. Aufträge, Ergänzungen und Änderungen eines Auftrags sind erst angenommen, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Die Leistungserbringung sowie der Zugang einer Rechnung gelten als Bestätigung.

4. Leistungsumfang/Leistungszeit

4.1 Für den Leistungsumfang ist eine schriftliche Auftragsbestätigung gemäß Abschnitt 3. maßgeblich.

4.2 Der Kunde wird trendvektor bei der Fertigung und Leistungserbringung bestmöglich unterstützen, dies umfasst insbesondere auch die Überlassung bisheriger Medien, Werbemittel sowie die Angabe der Gestaltungsvorstellungen anhand vorgelegter Unterlagen oder Beispiele. Der Kunde wird Entwürfe in eigener Verantwortung überprüfen. Geringfügige Änderungen des vom Kunden freigegebenen und somit genehmigten Konzeptes, Basisentwurfs inkl. eines Text- und Satz-Korrekturdurchgangs werden ohne zusätzliche Kosten durchgeführt; ein höherer Aufwand wird mit den jeweils geltenden Stundensätzen berechnet. Probedrucke werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers geliefert und auch nur bei Vergütung der anfallenden Kosten.

4.3 Alle genannte Lieferzeiten, die verbindlich/unverbindlich vereinbart werden können, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

4.4 Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und sonstiger für die Vertragsdurchführung wesentlicher Unterlagen. Der fehlende Eingang einer vereinbarten Anzahlung hemmt den Beginn der Lieferzeit.

4.5 Alle Leistungsverpflichtungen ruhen, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.

4.6 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Lieferstörungen etc. bei uns oder unseren Zulieferern entbinden uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzuges – von unserer Leistungspflicht, soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Leistung für uns unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, wird trendvektor von den Vertragspflichten befreit.

5. Preise

5.1 Vereinbarte Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Auslagen, wie Verpackungen, Porto- und Versandkosten, Spesen und Reisekosten werden gesondert nach Aufwand berechnet. Bei Fahrten mit dem PKW wird das jeweils gültige km-Geld zu Grunde gelegt. Die Abrechnung von Bahnfahrten, Flügen, Übernachtungen, Spesen erfolgt nach Belegen. Fremd- und Nebenkosten (Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Filmmaterial, Fotoabzüge, Fotosatz, Repros, Drucksachen etc.) werden dem Kunden gesondert mit einem angemessenen Serviceaufschlag von 15% berechnet.

6. Zahlung/Vergütung

6.1 Rechnungen sind binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in Euro fällig und zu begleichen.

6.2 Die vereinbarte Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes/Projektes sofort fällig. Wird das Werk/Projekt in Teilen abgenommen, so ist bei der Teilabnahme ein entsprechender Anteil an der Vergütung fällig. Die Vergütung ist auch dann sofort und ohne Abzug zu zahlen, wenn die Mangelfreiheit des Werkes zwischen den Parteien streitig sein sollte. Erstreckt sich der Auftrag über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so kann trendvektor jederzeit Abschlagszahlungen entsprechend dem bereits erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Dasselbe gilt auch bei Aufträgen, die sich nicht über einen solchen Zeitraum erstrecken, sofern die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden.

7. Nutzungs- und Urheberrecht

7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, behält trendvektor das alleinige Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht für alle konzeptionellen Ideen und für alle grafischen und textlichen Vorschläge bis zur endgültigen Fertigstellung.

7.2 trendvektor überträgt dem Kunden bereits jetzt die Nutzungsrechte nach Fertigstellung der Leistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (zum Beispiel räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkter Nutzungsrechte) bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Änderungen und Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen, bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Gleiches gilt für die Zulässigkeit der Übertragung von Nutzungsrechten des Kunden auf Dritte.

7.3 Der Auftraggeber haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat trendvektor von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. trendvektor verpflichtet sich lediglich, den Auftraggeber auf mögliche Gefahren hinzuweisen.

7.4 Das Urheberrecht verbleibt bei trendvektor. trendvektor ist berechtigt, bei der Benutzung der von trendvektor gefertigten gestalterischen, werblichen und textlichen Konzeptionen/Werken die Benennung als Urheber zu verlangen. trendvektor bleibt immer berechtigt, die erbrachten Leistungen uneingeschränkt zur Eigenwerbung zu verwenden.

8. Gewährleistung

8.1 trendvektor verpflichtet sich, Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung trägt der Kunde; dies gilt insbesondere für den Fall, dass werbliche Konzeptionen

und sonstige werbliche Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbs- oder Urheberrechts verstoßen. Auf Wunsch des Kunden erstellt trendvektor eine kostenpflichtige Expertise.

8.2 trendvektor nicht verpflichtet, bei der Verarbeitung und Weitergabe von Unterlagen, die der Kunde zur Verfügung gestellt hat, diese auf Bestehen etwaiger Vervielfältigungs- und Urheberrechte Dritter zu überprüfen.

8.3 trendvektor haftet nicht für die in der Werbung enthaltene Sachaussage über Produkte und Dienstleistungen und/oder sonstige Leistungen des Kunden. Den Inhalt der Aussagen hat nach außen allein der Auftraggeber zu vertreten. trendvektor haftet auch nicht für die Patent-, Urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc.

8.4 trendvektor steht nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahmen, Konzepte oder Medien ein.

8.5 Anordnungs-, Maß- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material oder durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, sind vorbehalten und begründen keine Gewährleistungsrechte.

8.6 Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Empfang der Leistung durch den Kunden schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden.

9. Allgemeine Haftungsausschlussklausel

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden von trendvektor oder unseren Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder eine Einstandsverpflichtung auch für einfache Fahrlässigkeit besteht, weil für das Vertragsverhältnis wesentliche Pflichten oder sonstige Pflichten verletzt worden sind, deren Nichterfüllung Schaden an Leib und Leben mit sich bringen. Für den Fall einfacher Fahrlässigkeit oder groben Verschuldens von Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen ist die Haftung auf den Ersatz des typischen voraussehbaren Schadens sowie des unmittelbaren Schadens beschränkt allerhöchstens bis zur Höhe der Haftpflichtsumme.

10. Schadensersatz

Wird ein Auftrag aus Gründen, die von trendvektor nicht zu vertreten sind, nicht ausgeführt oder fertiggestellt, ist trendvektor berechtigt als Schadensersatz ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars, zuzüglich der hierbei angefallenen Nebenkosten, zu berechnen. Der Nachweis hiervon abweichenden Schadens bleibt jeder Partei vorbehalten.

11. Schlussbestimmung

11.1 Erfüllungsort ist Althengestdt.

11.2 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, sonstiger Gewerbetreibender oder Freiberufler ist, gilt als Gerichtsstand Calw vereinbart. Dasselbe gilt auch, soweit der Auftraggeber oder sein gesetzlicher Vertreter im Inland keinen Wohnsitz haben oder einen solchen aufgeben. Der mit dieser Regelung begründete Gerichtsstand ist ausschließlich. trendvektor ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

11.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung rechtswirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Stand: Januar 2003